

FwDV 3 TH

**Ergänzung der
Feuerwehr-Dienstvorschrift 3**

Stand Februar 2008

**Einheiten im Lösch- und
Hilfeleistungseinsatz**

Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) auf der 21. Sitzung am 20. und 21.02.2008 in Kassel genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

Bei einem Nachdruck ist zuvor die Zustimmung des AFKzV einzuholen.

Es ist dann folgender Text auf der Innenseite der Umschlagseite abzurufen:

Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV).

Anlage

Begriffsbestimmungen

Absperrbereich

Der Absperrbereich ist Aufstellungs-, Bewegungs- und Bereitstellungsfläche für Einsatzkräfte und Einsatzmittel.

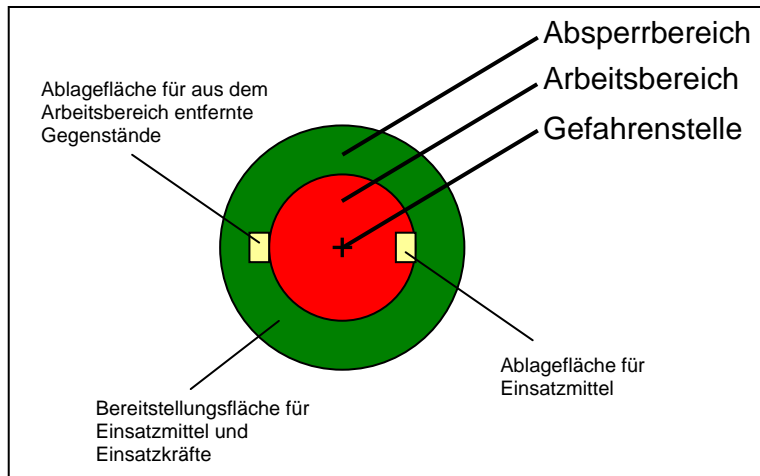
Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist der Bereich, in dem die Maßnahmen der Einsatzkräfte zur Beseitigung der Gefahren (unmittelbar an der Gefahrenstelle) durchgeführt werden.

Erstversorgung

In Abhängigkeit von der fachlichen Qualifikation der Einsatzkraft wird bis zur Übergabe an den Rettungsdienst mindestens die Leistung von Erster Hilfe und Betreuung durchgeführt.

- f) Auf die Beseitigung von weiteren Gefahren, sowie die Kennzeichnung und die Absperrung von besonderen Gefahrenstellen innerhalb des Arbeitsbereiches ist zu achten.
- g) Zur Ordnung des Raumes werden ein Absperr- und ein Arbeitsbereich festgelegt. Des Weiteren werden eine Ablagefläche für Einsatzmittel und eine Ablagefläche für aus dem Arbeitsbereich entfernte Gegenstände eingerichtet.



- h) Die persönliche Schutzausrüstung ist den jeweiligen Erfordernissen des Einsatzes anzupassen.
- i) Für Einsätze, bei denen mit unzureichender Wasserversorgung zu rechnen ist (z. B. Autobahneinsatz), ist ein Feuerwehrfahrzeug mit ausreichendem Löschmittelvorrat mitzuführen.

Mit den vorliegenden Festlegungen wird die FwDV 3 „Einheiten im Löscheinsatz“ zu der FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ erweitert.

Dem Inhaltsverzeichnis werden die Kapitel 7, 7.1 und 7.2 hinzugefügt.

Das Kapitel 1 Allgemeines wird nach dem vierten Absatz wie folgt ergänzt:

Der Hilfeleistungseinsatz im Sinne dieser Vorschrift umfasst Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen oder ähnlichen Ereignissen entstehen und mit den entsprechenden Einsatzmitteln durchgeführt werden. Er schließt insbesondere das Retten ein.

Inhaltsverzeichnis

Einsatzablauf im Hilfeleistungseinsatz	4
7.1 Aufgaben der Mannschaft.....	4
7.2 Einsatzgrundsätze beim Hilfeleistungseinsatz.....	5
Anlage	
Begriffsbestimmungen	7

7. Einsatzablauf im Hilfeleistungseinsatz

7.1 Aufgaben der Mannschaft

Der Einheitsführer

führt seine taktische Einheit. Er ist an keinen bestimmten Platz gebunden.

Er ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich.

Er bestimmt die Fahrzeugaufstellung, die Ordnung des Raumes und ggf. die Standorte von Aggregaten.

Der Maschinist

ist Fahrer und bedient die Aggregate.

Er sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht.

Er unterstützt bei der Entnahme und ggf. Bereitstellung der Geräte, ist für die ordnungsgemäße Verlastung verantwortlich und meldet Mängel an den Einsatzmitteln an den Einheitsführer.

Der Melder

übernimmt befohlene Aufgaben; beispielsweise bei der Lagefeststellung, beim In-Stellung-Bringen der Einsatzmittel, beim Betreuen von Personen, bei der Informationsübertragung.

Der Angriffstrupp

rettet, führt bis zur Übergabe an den Rettungsdienst die Erstversorgung (mindestens Erste Hilfe) durch, leistet technische Hilfe.

Steht der Schlauchtrupp nicht zur Verfügung, so bringt der Angriffstrupp seine Einsatzmittel selbst vor.

Der Wassertrupp

sichert auf Befehl die Einsatzstelle gegen weitere Gefahren und nimmt die hierfür erforderlichen Einsatzmittel vor. Danach steht er für weitere Aufgaben zur Verfügung.

Der Schlauchtrupp

bereitet die befohlenen Geräte für den Angriffstrupp vor. Soweit erforderlich, unterstützt er den Angriffstrupp und betreibt die zugehörigen Aggregate. Ist der Angriffstrupp durch die Erstversorgung verletzt und/oder in Zwangslage befindlicher Personen gebunden, so setzt der Schlauchtrupp die befohlenen Geräte ein.

Auf Befehl übernimmt er zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder andere Aufgaben.

7.2 Einsatzgrundsätze beim Hilfeleistungseinsatz

- a) Die Eigensicherung ist zu beachten!
- b) Eine zu rettende Person soll bis zur Übergabe an den Rettungsdienst nicht ohne Betreuung sein. Eine Erkundung sollte daher nicht alleine erfolgen.
- c) Die Erstversorgung (mindestens Erste Hilfe) hat oberste Priorität.
- d) Die Rettung sollte unter Beachtung der rettungsdienstlichen Erfordernisse erfolgen.
- e) An Einsatzstellen muss insbesondere vor folgenden Gefahren gesichert werden:
 - fließendem Verkehr
 - Nachsacken, Wegrutschen oder Wegrollen auf Grund unkontrollierter Bewegungen von Lasten
 - Brandgefahr
 - herabfallenden Teilen
 - Dunkelheit
 - Betriebsstoffen und Energieversorgung